

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 16. Januar 2013

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Mamhofen“ für die Brunnen I und II zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung des Grundstücks Fl.Nr. 310/5, Gemarkung Leutstetten zum Eigentümerweg gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8129, 3. Änderung für das Gebiet Mathildenstraße, Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8177 für die Grundstücke Fl.Nrn. 635, 635/10, 644, 644/10 und 644/8, Gemarkung Starnberg, sowie Fl.Nrn. 97 (TF), 97/1, 97/3, 97/4 und 97/5, Gemarkung Söcking
- ▼ Freiwilliger Landtausch Rottenried, Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung des Grundstücks Fl.Nr. 310/5, Gemarkung Leutstetten zum Eigentümerweg gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 06.12.2012, das Grundstück Flurnummer 310/5, Gemarkung Leutstetten (Wangener Straße) gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg zu widmen.

Inhalt der Eintragung:

Anfangspunkt: An der Wangener Straße
Endpunkt: An der süd-westlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 316, Gemarkung Leutstetten
Länge: etwa 113 Meter

Träger der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht sind die Eigentümer. Der Verlauf und die genaue Lage dieser Straße kann im **Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, bei Frau Eibl, Zi.-Nr. 316**, eingesehen werden. Die Verkehrsfläche wird mit Wirkung vom 16.01.2013 gewidmet.

Starnberg, 03.01.2013

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8129, 3. Änderung für das Gebiet Mathildenstraße, Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.12.2012 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der **Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht** bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsan-

sprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 09.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8177 für die Grundstücke Fl.Nrn. 635, 635/10, 644, 644/10 und 644/8, Gemarkung Starnberg, sowie Fl.Nrn. 97 (TF), 97/1, 97/3, 97/4 und 97/5, Gemarkung Söcking

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 seinen am 14.07.2005 gefassten und am 28.06.2005 bekannt gemachten Beschluss erneuert, für das Gelände des Kreisklinikums und der Arzt Häuser in der Oßwaldstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Der nunmehr vorgesehene Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Sicherung der bestehenden Klinik sowie der bestehenden Arzt Häuser
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des Hauptgebäudes durch Anbauten und Erweiterungen
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Neuerrichtung von freistehenden, dem Klinikbetrieb dienenden Gebäuden
- Sicherung des verträglichen Einfügens der neuen Gebäude durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung



Starnberg, 09.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Freiwilliger Landtausch Rottenried, Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg

Hinweis

In der **Verwaltung der Gemeinde Gilching – Bauamt –, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, Zi.-Nr. 5** liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme vom 28.01.2013 mit 13.02.2013 aus:

- 1 Abdruck des Beschlusses zur Anordnung des Verfahrens
- 1 Abdruck der Gebietskarte

Gilching, 07.01.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Mamhofen“ für die Brunnen I und II zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig das wasserrechtliche Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Mamhofen“ für die Brunnen I auf Fl.Nr. 540 und den Brunnen II auf Fl.Nr. 648, jeweils Gemarkung Hanfeld, durch. Nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen das Wasserschutzgebiet und die Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie mit denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der **nicht öffentliche Erörterungstermin findet am Montag, den 28.01.2013 um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Zimmer Nr. 207) des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg**, statt.

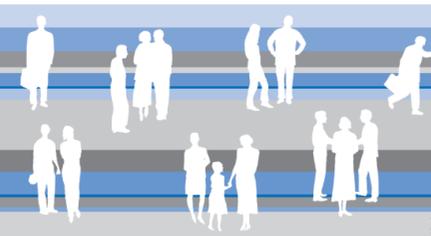
Starnberg, den 02.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.